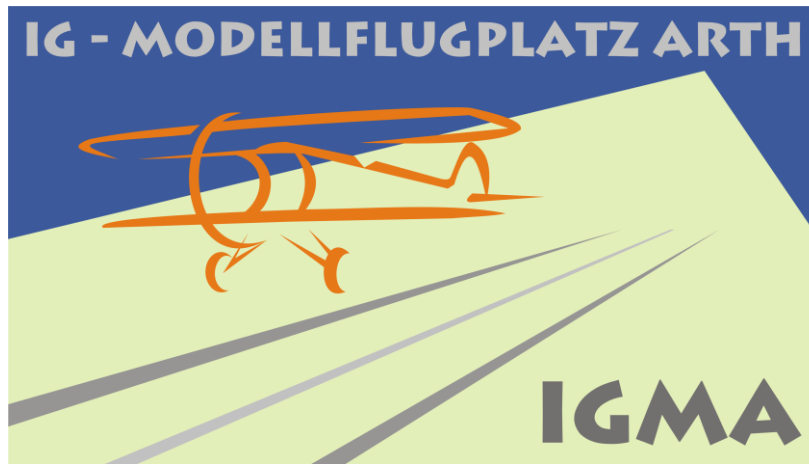




Flugplatzreglement der IG Modellflugplatz Arth

1 Allgemeine Hinweise

Das vorliegende Flugplatzreglement bildet eine Ergänzung der Vereinsstatuten der IG Modellflugplatz Arth (IGMA). Es wird an alle Aktivmitglieder abgegeben und ein Auszug davon gut sichtbar beim Fluggelände angebracht. Das Reglement gibt Hinweise über die Benützung der Fluggelände, über die Sicherheit von Personen und Objekten und über die Sorgfalt für die Umgebung und Landschaften.

1.1 Fluggelände

Die IGMA unterhält das Fluggelände für Motor-, Segelflugmodelle und Helikopter und betreibt diese unter Berücksichtigung der jeweiligen Platzvorschriften und den Vereinbarungen mit den Behörden und Landwirten.

1.2 Zulassung zum Flugbetrieb

Das Flugfeldbenützungsrecht haben ausschliesslich die Mitglieder der IGMA. Nichtmitglieder benötigen die Bewilligung eines Vorstandmitgliedes. Flugbetrieb ist nur in Anwesenheit eines Aktivmitgliedes der IGMA erlaubt. Jedes Mitglied der IGMA hat die Pflicht, fremde Piloten, welche nicht Mitglied der IGMA sind darauf hinzuweisen, dass sie die Fluggelände nur als Mitglied der IGMA benützen dürfen. Solche Piloten sind dem Vorstand zu melden (Name, Autonummer, Datum, Zeit).

1.3 Neumitglieder

Neumitglieder werden vom Flugplatzwart auf dem entsprechenden Fluggelände eingeführt und sind erst nach Erhalt dieser Einweisung flugberechtigt!

2 Flugfeldaufsicht

Die Flugfeldaufsicht untersteht dem Flugplatzwart. Jeder aktive Pilot ist in Abwesenheit des Flugplatzwarts verpflichtet, den Flugbetrieb Reglement konform zu betreiben und allenfalls Kameraden auf fehlerhaftes Verhalten aufmerksam zu machen. Der Flugplatzwart oder bei dessen Abwesenheit jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt entsprechende Massnahmen zu ergreifen um das Flugreglement durchzusetzen.

2.1 Flugfeldvorschriften

Die Flugfeldvorschriften sind den einzelnen Fluggeländen angepasst und sind entsprechend zu befolgen. Jedes Aktivmitglied kennt die Vorschriften und befolgt diese. Entsprechende Weisungen des Flugplatzwartes sind zu respektieren!

2.2 Sicherheit / Unfallverhütung

Flugmodelle und Funkfernsteuerungen sind technisch in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand zu halten.

Auf dem Fluggelände Rindel sind ausschliesslich Elektro-, Segelflugmodelle sowie Elektro-Helis zugelassen. Flächenflieger und Helis dürfen nicht gleichzeitig fliegen.

Die Aufsicht und Kontrolle untersteht dem Flugplatzwart oder einem Vorstandsmitglied. In und um den Stall herrscht ein striktes Rauchverbot! Alkohol vor und während dem Fliegen ist verboten!

2.3 Zuschauer

Zuschauer sind willkommen. Es ist ihnen jedoch freundlich und bestimmt ein Platz zuzuweisen, an dem sie weder sich selbst noch den Flugbetrieb gefährden.

2.4 Bergung von Modellen

Die Gelände, Wiesen und Acker sind mit äusserster Rücksichtnahme auf die Kulturen zu betreten. Im Grenzfall ist mit dem Landwirt Kontakt aufzunehmen. Trümmer müssen restlos mitgenommen werden.

2.5 Verlassen der Gelände

Die Gelände müssen in sauberem Zustand verlassen werden, dazu sind jegliche Abfälle mitzunehmen inkl. Zigarettensammel!

Besonderes Augenmerk gilt den feinen Hilfswerkzeugen die leicht im Gras verschwinden und somit für Tiere und Landmaschinen zur Gefahr werden können. Solche Dinger sind allenfalls mit auffälligem Klebeband zu markieren, damit sie leichter gefunden werden können.

2.6 Fehlverhalten

Dieses Flugplatzreglement und dessen Anhänge beschreibt die Bandbreite unseres Wirkens auf den einzelnen Fluggeländen der IGMA. Die Limiten sind für alle Mitglieder verbindlich einzuhalten. Vorsätzliche, grobfahrlässige oder immer wiederkehrende Missachtung kann den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben!

Mitglieder welche die Interessen der IGMA schädigen oder sich unehrenhaft verhalten, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. (siehe Statuten 4.6 / 4.7)

2.7 Flugzeiten

Grundsätzlich ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen: auf keinen Fall dürfen im Freien arbeitende Landwirte oder Wanderer durch den Flugbetrieb belästigt werden.

Wir unterscheiden drei Gruppen:

- leise Modelle, Helis im Schweb- und Rundflug keine Einschränkung ab 10:00 Uhr.
- Als subjektiv «laut» empfundene Modelle wie Impeller-Jets, 3D-Helis, hochdrehende Modelle usw. dürfen nur zwischen 14:00 Uhr und 17:00 Uhr geflogen werden.
- An Sonn- und Feiertagen dürfen am Vormittag nur leise Modelle fliegen.
- Verbrennungsmotoren und Turbinen sind aus Emissionsgründen verboten!
Ausnahmen können vom Vorstand im Einzelfall bewilligt werden – wobei deren Betrieb an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen bleibt.

Modelle die diese Bedingungen nicht erfüllen, erhalten keine Starterlaubnis auf den Fluggeländen der IGMA.